

Satzung des CVJM-Plochingen e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit dieser Satzung wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche Sprachform mit aufzunehmen. Selbstverständlich sind überall dort, wo nur die männliche Sprachform gewählt wurde auch die Frauen einbezogen.

§ 1 Name und Sitz

Der Christliche Verein Junger Menschen Plochingen e.V. (CVJM Plochingen e.V.) erfüllt die Aufgabe evangelischer Jugendorganisationen innerhalb der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Plochingen. Er hat seinen Sitz in Plochingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgabe

1. Die Aufgabe des CVJM besteht in seinem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für den CVJM die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht in Anlehnung an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und den CVJM Gesamtverband in Deutschland.
3. Der Verein sucht dieses Ziel zu erreichen, in dem er vor allem
 - a) junge Menschen zu Bibel- und Gesprächsabenden, Vorträgen und Seminaren einlädt
 - b) jungen Menschen in ihren Nöten nach seinen Möglichkeiten hilft
 - c) jungen Menschen durch Pflege der Musik, Sport und Spiel sowie durch Wanderungen, Freizeiten und Lagern dient.
 - d) das Wohl der jungen Menschen fördert, unter anderem durch ein gastfreundliches Heim, z.B. mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Einrichtungen.
4. Mit seiner Arbeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
Männer und Frauen können ordentliche Mitglieder werden. Mindestalter 16 Jahre. Minderjährige bedürfen der Zustimmung beider Elternteile.
2. Jugendmitglieder
Jugendliche unter 16 Jahre, welche Vereinsveranstaltungen regelmäßig besuchen wollen, werden als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen.

3. Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft nach Abs. 1) oder 2) zu wählen.

§ 4 Freundeskreis

Zum Freundeskreis gehören Personen, die nicht Mitglied des Vereins werden wollen, aber den Verein durch Spenden unterstützen.

§ 5 Aufnahme und Austritt

1. Aufnahme
 - 1.1 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 1.2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme eines Mitglieds nur mit Zustimmung des Ausschusses ablehnen.
2. Austritt
 - 2.1 Die Mitgliedschaft endigt:
 - 2.1.1 durch Tod
 - 2.1.2 durch Austritt, der dem Vorstandschriftlich zu erklären und auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig ist.
 - 2.1.3 durch Ausschluss (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2.2)
 - 2.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 2.2.1 die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt, oder
 - 2.2.2 durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - 2.2.3 mit der Beitragszahlung in Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei der Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.
 - 2.3 Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Beschluss des Vorstandes schriftlich verfügt. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - 2.4. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied binnen eines Monats Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig. Gibt sie dem Einspruch statt, so gilt die Mitgliedschaft als nicht erloschen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat im 1. Kalendervierteljahr einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann den Beitrag ermäßigen.
2. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, die nach objektiven Merkmalen bestimmt sind, können verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt oder erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Ausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung

2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, dauert jedes Vereinsamt zwei Jahre. Fällt eine Wahl zulässigerweise aus, so dauert das bis zur Neuwahl.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, die ihm vom Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Außerdem leitet der 1. Vorsitzende die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall kann er durch ein anderes Vorstandmitglied vertreten werden.
4. Vorstandssitzungen werden vom 1., im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden möglichst unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) einem Jungscharleiter (Gruppen bis 12-jährige)
 - c) einem Jugendkreisleiter (Gruppen der 13 bis 17-jährigen)
 - d) einem Mitarbeiter der Erwachsenenarbeit
 - e) einem Mitarbeiter der Offenen Arbeit
 - f) einem Vertreter des Eichenkreuzsport
 - g) einem Vertreter des Posaunenchores
 - h) dem für Plochingen zuständigen Jugendreferenten im Distrikt
 - i) dem Jugendreferenten Offene Arbeit
 - k) einem Pfarrer oder einem Delegierten des Kirchengemeinderates der Evang. Gesamtkirchengemeinde Plochingen
 - l) ferner kann von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss je ein stimmberechtigter Beisitzer auf ein Jahr zugewählt werden.
2. Die Ausschussmitglieder § 9 b) bis g) werden von den Mitarbeitern gewählt und vom Ausschuss bestätigt. Wird eine unter § 9 Abs. 1 b) bis g) aufgeführte Person in den Vorstand gewählt, so nimmt deren Platz im Ausschuss ihr Stellvertreter oder eine von der betreffenden Sparte gewählte Vertrauensperson ein.
3. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er vollzieht insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In eiligen Angelegenheiten, die für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand Entscheidungen treffen, die

Einstimmigkeit voraussetzen. Diese müssen dem Ausschuss unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Der 1. Vorsitzende hat den Ausschuss einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragen. Die Einberufung hat unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Kalendervierteljahr jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Ausschuss es verlangt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt. Die Versammlung muss in diesen Fällen binnen vier Wochen nach Eingang des Verlangens oder des Antrags stattfinden.
3. Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
4. Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Satzungsänderung siehe § 12.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen siehe Abs. 6 und § 12.
6. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Beschlussfassung über diese Anträge ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss darf keine satzungsändernde Wirkung haben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse dies bestimmen.
8. Alle anderen Organe haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
9. Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§§ 7 u. 11) und des Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Buchstabe l).
 - b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2.4).
 - d) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (§§ 12 u. 13).
 - e) Erlassung von Weisungen und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und des Ausschusses.
 - f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf ein Jahr.
10. Über den Hergang jeder Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
2. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die der Vorstand bereitstellt. Ein Mitglied wird nur dann auf den Stimmzettel gesetzt, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen wird und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Vorschlag und Bereitschaftserklärung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Wahl schriftlich vorliegen. Jeder Wahlvorschlag muss angeben, für welche Funktion (§ 8 Abs.1) das einzelne Mitglied vorgesehen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die nachgenannten Voraussetzungen sämtlich zutreffen:

- a) Die Auflösung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- b) In der Versammlung müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist als bald eine weitere Versammlung fristgemäß zu berufen, für die dieses Erfordernis nicht gilt. Auf die Tatsache ist bei der Einberufung der neuen Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Der Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst sein.
- d) Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Plochingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit in Plochingen zu verwenden hat.

Diese 5. Auflage der Vereinssatzung des CVJM Plochingen e.V. enthält die Satzungsänderungen vom:

30.03.1979 (§ 10 Abs. 5)
11.03.1988 (§ 2 Abs. 5)

10.03.1989 (§ 9 Abs. 1)

14.03.1997 (§ 1; § 9 Abs. 1; § 13 Buchstabe d)

18.03.2001 (§ 8 Abs. 1)

11.03.2005 (§ 9 Abs. 1 u. 2; §10 Abs. 4, 5, 9 Buchstabe a);§ 12)

Der Vorsitzende am 25.02.2018

Thomas Nußbaum